

wiederholt anwendet (bei Behrend 14, 4; 27, add. 9; 45, 2. 3), gebildeten Substantivs 'testia' oder 'testium' sei, und R. v. Salis hat diese Erklärung angenommen. Ist sie aber richtig, und das dürfte kaum zu bezweifeln sein, so haben auch hier B 9. 10 die richtige Lesart mit A 3 gegen die übrigen Texte, welche 'testes', 'tertiis', 'tercies' und 'tertii' bieten. Nach dem Apparat der neuesten Ausgabe soll freilich nur A 3 'testiis', B 9. 10 dagegen sollen 'testus' haben. Doch bietet die von Valentin-Smith reproducirte Abschrift von B 10 'testiis' und, wenn das Facsimile von B 9 auch mehr für 'testus' zu sprechen scheint, so ist doch auch hier diese Lesart nicht ganz sicher, sondern 'testiis' möglich. Dieses ist mit grosser Wahrscheinlichkeit als Lesart des Archetypus von B 9. 10 zu betrachten; und selbst wenn B 9 und 10 beide 'testus' hätten, so würde diese Form als leicht erklärlicher Schreibfehler für ursprüngliches 'testiis' zu gelten haben.

Binding nimmt 'sine testus' in seinen Text auf und erklärt 'sine textu', d. h. ohne Urkunde. Diese Erklärung erscheint mir unzulässig. Aber auch bei dieser Erklärung würden B 9. 10 neben A 3 mit der richtigen Lesart oder einer dieser fast gleichwerthigen der grossen Masse der übrigen Texte gegenüber stehen.

Ich schliesse diese Zusammenstellung mit einem Hinweise auf Titel 85, § 3. Dort heisst es, nachdem dem Vormunde in § 1 verboten ist, von den 'res minorum' irgend etwas zu veräussern ('nec ei liceat quidquam evertere vel alienare') nach B 9. 10: 'Si quis vero praesumpserit de rebus, ut dictum est, minorum aliquid, sua facultate distrahere quod praesumpserit in simplum reddat'; also wenn jemand (d. h. als Vormund) doch von den Sachen der Mündel etwas sich anmaasst (d. h. zu veräussern), der soll aus seinem Vermögen ('sua facultate') das, was er zu veräussern sich erlaubt hat ('distrahere quod praesumpserit'), zum einfachen Betrage ersetzen. Ungefähr mit diesem sachgemässen Text stimmen auch B 7 und 8 überein, während A 1—4. B 1—6 den folgenden Text ergeben: 'Si quis vero praesumpserit de rebus, ut dictum est, minorum aliquid sua facultate distrahere voluerit in simplum reddat'. Es bedarf wohl keines weiteren Nachweises, dass der erste dieser beiden Texte allein sinn-gemäss ist.

Die vorstehenden Ausführungen ergeben unwiderleglich, dass die beiden Hss. B 9 und 10 auf einer von der aller übrigen Hss. verschiedenen Ueberlieferung beruhen.